K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kunden**S**ervice**C**enter
Telefon: 0231. 9578-299
Telefax: 0231. 9578-399
zukunft@kzvk-dortmund.de
www.kzvk-dortmund.de

KZVK • Postfach 10 22 41 • 44022 Dortmund
Anschrift des Beteiligten

Dortmund, September 2005

In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über: Seite

I. Versteuerung von Alterseinkünften 2
II. Freiwillige Versicherung / Haftungsrisiko bei privaten Anbietern..... 3
III. Fristen für den Zahlungseingang..... 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

im September werden wir zum zweiten mal die Versicherungsnachweise an unsere Versicherten versenden. Der Versand erfolgt direkt an die Versicherten, also nicht über Sie als Arbeitgeber. Den zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Verteilung der Nachweise möchten wir Ihnen auch in diesem Jahr wieder abnehmen.

Für Fragen, die sich aus den Versicherungsnachweisen ergeben, haben wir wieder eine spezielle Rufnummer (-291) geschaltet, unter der wir montags bis freitags zwischen 8 und 12.00 Uhr für unsere Versicherten erreichbar sind.

Einige Versicherte erhalten mit den Nachweisen auch Informationen zur Entgeltumwandlung. An dieser Stelle sei erwähnt, dass wir vor einigen Wochen bereits die 12.000´ste Freiwillige Versicherung abschließen konnten. Immer mehr Versicherte überzeugen sich von den Vorteilen und Chancen der Freiwilligen Versicherung bei der KZVK. Dies freut uns sehr, zumal wir dank unserer niedrigen Verwaltungskosten - wir kennen keine Maklerprovisionen oder Dividendenausschüttungen an Aktionäre - voraussichtlich deutlich höhere Renten als privatrechtliche Versicherer leisten können. Zu diesem Erfolg haben Sie mit beigetragen - **vielen Dank!**

Auch in diesem Jahr haben unsere Personalsachbearbeitertagungen großen Anklang gefunden. Wir danken allen Teilnehmenden für den regen Informationsaustausch. Mit Interesse haben wir Ihre Verbesserungsvorschläge zur Kenntnis genommen. So werden wir dem vielfachen Wunsch nach einem KZVK-Einstiegsseminar nachkommen und hierzu wie auch zu den bekannten Personalsachbearbeitertagungen im Frühjahr 2006 einladen.

Mit freundlichen Grüßen aus Dortmund

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland Westfalen

I. Versteuerung von Alterseinkünften

1. Gesetzliche Rente

Auf den diesjährigen Personalsachbearbeitertagungen haben wir bereits ausführlich über die Änderungen der Besteuerung von Rentenleistungen durch das zum 1.1.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz berichtet. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist damit ein grundlegender Systemwechsel vollzogen worden. Zukünftig werden die Rentenleistungen nachgelagert zu versteuern sein.

Schon in diesem Jahr unterliegen die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu 50% der Versteuerung. Dies gilt für alle heutigen Rentner, egal, seit wann Rente bezogen wird. Dieser Steuersatz wird nun für die zukünftigen Rentnerinnen und Rentner jährlich angehoben (s. Tabelle).

	Besteuerungsanteil der Rente abhängig vom Jahr des Renteneintritts
2005	50 % (jährliche Erhöhung um 2 %)
2006	52 %
2007	54 %
usw.	
2020	80 % (jährliche Erhöhung um 1 %)
2021	81 %
2022	82 %
usw.	
ab 2040	100 % (volle nachgelagerte Besteuerung)

Im Gegenzug werden die Altersvorsorgeaufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zunehmend steuerfrei gestellt. Bei den nachfolgenden Tabellenwerten ist jedoch anzumerken, dass die Anteile des Arbeitgebers an der gesetzlichen Rentenversicherung (50 %) bereits steuerfrei eingezahlt werden.

	Höhe der steuerfreien Beiträge an die gRV (in %)
2005	60 % (jährliche Erhöhung um 2 %)
2006	62 %
2007	64 %
usw.	
2025	100 %

Begrenzung: Die Aufwendungen zur Altersvorsorge sind bis zu 20.000 € bei Alleinstehenden und bis zu 40.000 € bei Ehegatten abzugsfähig.

2. Kirchliche Zusatzversorgung

Für die Rentenleistungen aus der Zusatzversorgung gelten andere Regelungen:

a) Rentenbeginn bis 31.12.2001

Diese Betriebsrente ist ausschließlich mit dem **Ertragsanteil** zu versteuern. Die Rente aus der Zusatzversorgung wurde bis zum 31.12.2001 nur aus Umlagen/Beiträgen finanziert, die bei der Einzahlung durch den Arbeitgeber bereits pauschal oder durch die Mitarbeitenden individuell versteuert wurden. Insbesondere die Rentenleistung aus der Startgutschrift wurde ausschließlich so finanziert. Somit stammen diese Leistungen aus versteuerten Umlagen/ Beiträgen – die hieraus resultierenden Rentenleistungen sind daher nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Also

gehört nur ein Teil dieser Rente zum zu versteuernden Einkommen. Wie hoch der Ertragsanteil ist, hängt vom jeweiligen Alter bei Renteneintritt ab. Beginnt die Rente z.B. heute mit dem 65. Lebensjahr, so sind nur 18 % der Betriebsrente dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen.

b) Rentenbeginn ab 1.1.2002

Der Rentenbetrag, den die KZVK auszahlt, ist aufzuteilen. Es muss unterschieden werden, ob die Beiträge, die zur Rentenleistung geführt haben, die Kasse versteuert oder unversteuert erreicht haben. Der bisher mit Aufwendungen - die der Kasse vor dem 31.12.2001 zugeflossen sind (i.d.R. Umlagen) - finanzierte Teil ist nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern, während der durch steuerbefreite Beiträge finanzierte Teil voll nachgelagert zu versteuern ist. Seit dem 1.1.2002 wird die Zusatzversorgung bei der KZVK in Dortmund nicht mehr durch Umlagen, sondern durch Beiträge i.H.v. 4 % finanziert. Für die Versteuerung der Betriebsrente ist also - anders als bei der gesetzlichen Rente - nicht entscheidend, wann die Rente beginnt, vielmehr richtet sich die Besteuerung danach, in welcher Höhe die Rente durch vorgelagert besteuerte Aufwendungen (Umlagen), bzw. in welcher Höhe sie durch steuerbefreite Beiträge finanziert worden ist. In den Rentenfestsetzungen teilt die KZVK den Rentnerinnen und Rentnern jeweils mit, welcher Teil der Rente mit dem Ertragsanteil bzw. welcher in vollem Umfang zu versteuern ist. Ob und inwieweit die späteren Renteneinkünfte tatsächlich zu einer Steuerlast führen, hängt von den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Steuergesetzen ab. Aus diesem Grund können keine Prognosen für eine tatsächliche Netto-Rente erstellt werden. Es bestehen derzeit noch Grundfreibeträge, sowie Vorsorge- und Werbekostenpauschalen, die den zu versteuernden Anteil vermindern können.

Fazit:

Im Ergebnis kommen neben den schon heute beschlossenen Absenkungen der gesetzlichen Rente noch Steuerlasten auf die meisten zukünftigen Rentner zu. Auch aus diesem Blickwinkel ist dringend anzuraten, frühzeitig die finanzielle Absicherung des eigenen Ruhestandes sicher zu stellen. Die arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente ist hierzu ein wichtiger Baustein. Gerne informieren wir Ihre Mitarbeitenden, wie man diese Basis der zusätzlichen Altersversorgung aufstocken und dabei sogar noch in der Ansparphase die eigene Abgabenlast - und die des Arbeitgebers (bis 2008) - senken kann. Wir erreichen unsere Versicherten durch unsere Vorträge, z.B. anlässlich von Mitarbeiterversammlungen, sowie auf dem Wege der Einzelberatungen. Hierzu besuchen unsere Experten Ihre Einrichtung und stehen den Mitarbeitenden für alle individuellen Fragen rund um die Betriebsrente zur Verfügung. Sprechen Sie uns an und vereinbaren Sie einfach einen für Sie kostenfreien Beratungstag.

II. Freiwillige Versicherung / Haftungsrisiko bei privaten Anbietern

Wiederholt haben wir Sie über die Haftungsrisiken in Bezug auf freiwillige Versicherungen bei privatrechtlichen Anbietern auf dem Wege der betrieblichen Altersversorgung informiert.

Nach der aktuellen Rechtsprechung muss ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter/innen **vor** Vereinbarung der Betriebsrente grundsätzlich darauf hinweisen, wenn ein späterer Arbeitgeberwechsel

zu Nachteilen in der Betriebsrente führt. Dies gebietet die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, auf die berechtigten Interessen der Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen, insbesondere dann, wenn Arbeitnehmer eigenes Vermögen einbringen. Ansonsten muss der Arbeitgeber Schadenersatz für finanzielle Einbußen leisten. Solche finanziellen Nachteile für die Versicherten entstehen bei Anbietern mit Versicherungstarifen, die bei vorzeitiger Beendigung oder Kündigung die Abfindung oder Rückzahlung der eingezahlten Beiträge nur unter Anrechnung von Storno- oder Abschlusskosten vorsehen. Dies kann insbesondere bei kurzen Laufzeiten zu empfindlichen Einbußen (sogar zur vollständigen Kapitalvernichtung) führen, also z.B. dann, wenn ein Arbeitsplatz nach einigen Monaten wieder aufgegeben werden muss. Hat der Arbeitgeber hierüber nicht aufgeklärt, ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet. (so zuletzt das Arbeitsgericht Stuttgart mit Urteil vom 17.1.2005 / AZ: 19 Ca 3152/04 - rechtskräftig).

Namhafte private Anbieter nutzen für sich sog. gezillmerte Verträge. Dies bedeutet, dass die Abschlusskosten der Versicherung sowie die Abschlussprovisionen an die Vermittler die Versicherungskonten der Arbeitnehmer sofort in einer Summe belasten und die Beiträge in den ersten Jahren zur Tilgung dieser Schuld aufgewandt werden.

Bei der Freiwilligen Versicherung der KZVK ist dies anders: Wir verwenden keine gezillmerten Tarife; die ohnehin schon niedrigen Verwaltungskosten sind bereits eingerechnet.

Zudem können Anwartschaften innerhalb der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes übergeleitet werden. Nach dem 1.1.2005 erteilte Versorgungszusagen in der Freiwilligen Versicherung können auch an die Versicherungsgesellschaften in der Privatwirtschaft im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei Arbeitsplatzwechsel übertragen werden. Ausscheidende Beschäftigte haben insoweit bei Arbeitgeberwechseln keine Einbußen bzgl. ihrer Rentenanwartschaften in der Freiwilligen Versicherung der KZVK zu erleiden.

Im Übrigen können wir Ihnen mitteilen, dass alle von uns bislang durchgeführten Vergleichsberechnungen zeigen, dass die zu erwartenden Rentenleistungen aus der KZVK-Entgeltumwandlung immer höher sind, als die, die private Anbieter versprechen können. Gerne erstellen wir Ihren Mitarbeitenden auf Anfrage unverbindliche Beispielsberechnungen.

III. Fristen für den Zahlungseingang

Abschließend möchten wir Sie noch einmal auf ein Thema hinweisen, dass wir schon des Öfteren in unsere Rundschreiben aufgenommen haben. Es geht um die im Jahre 2002 geänderten Fristen für den Zahlungseingang der Beiträge. Gemäß § 65 der Satzung müssen die Beiträge bis zum Ende des Monats bei der Kasse eingehen, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. Nach § 65 Satz 3 der Satzung sind verspätet eingehende Beiträge jährlich mit 3 v.H. über dem an diesem Tage geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.